



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss zur Änderung des VFA-Beschlusses- Nr. 216/2016 bezüglich des zukünftigen Erbbauberechtigten für das Grundstück "Lausitzer Hütte", Flurstück- Nr. 922/2 der Gem. Waltersdorf.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.08.2017	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, ErbbauRG
Bereits gefasste Beschlüsse	VFA- Beschluss- Nr. 126/2016 vom 12.01.2017 VFA- Beschluss- Nr. 044/2017 vom 06.04.2017 (zurückverwiesen)
Aufzuhebende Beschlüsse	VFA- Beschluss- Nr. 126/2016 vom 12.01.2017 - teilweise VFA- Beschluss- Nr. 044/2017 vom 06.04.2017 - Aufhebung

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

keine

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernent

Begründung:

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 12.01.2017 wurde mit Beschluss- Nr. 216/2016 der Übertragung des Erbbaurechtes an der Lausitzer Hütte vom bisherigen Erbbauberechtigten an die Honigbrunnen GmbH mit Sitz in Eibau zugestimmt.

Nachdem in der Sitzung am 06.04.2017 ein Beschluss zur Ausübung des vertraglich vereinbarten Ankaufsrechtes nicht gefasst wurde, zog der Geschäftsführer der o.g. Gesellschaft den Antrag sowohl zur Übernahme des Erbbaurechtes als auch des Kaufes zurück.

Zwischenzeitlich liegt ein neue Bekundung der EC Europ Coating GmbH mit Sitz in Hohenlockstedt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Burkhard Scholz, zur Übernahme des Erbbaurechtsvertrages vor.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, den Beschluss- Nr. 216/2016 vom 12.01.2017 dahingehend zu ändern, dass einer Veräußerung des Erbbaurechtes vom bisherigen Erbbauberechtigten auf die EC Europ Coating GmbH mit Sitz in Hohenlockstedt zugestimmt wird. Das dinglich gesicherte Vorkaufsrecht wird in diesem Verkaufsfall nicht ausgeübt.